



NEUES DATENSCHUTZRECHT AB MAI 2018 GILT AUCH FÜR ARCHITEKTEN

Der Countdown läuft bereits. Ab dem 25. Mai 2018 muss jedes Unternehmen die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) umgesetzt und in den Unternehmensalltag integriert haben. Bei Nichtbeachtung oder Verstößen sieht die neue Rechtslage einen drastisch erhöhten Bußgeldrahmen von bis zu 20 Millionen Euro vor.

Änderungen gibt es vor allem bei der Rechenschaftspflicht über die Einhaltung der Grundsätze der Datenverarbeitung, bei den Informationspflichten, bei der Datenübertragbarkeit oder bei der Meldung von Datenschutzverstößen. Haben Sie in Ihrem Büro bereits einen Datenschutzbeauftragten? Haben Sie alle Geschäftsabläufe, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, in ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufgenommen? Wird dieses Verzeichnis regelmäßig aktualisiert? Diese und weitere Fragen sollten Sie klären.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen hat zu diesem Thema einen Anforderungskatalog erarbeitet, der online unter www.lfd.niedersachsen.de unter dem Menüpunkt Datenschutzreform zu finden ist.

Weitere Informationen finden Sie in der nachfolgenden Linkliste:

<https://www.byak.de/data/pdfs/Recht/Merkblaetter/ByAK-Merkblatt--EU-Datenschutz-Grundverordnung--DS-GVO.pdf>

http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Praxishinweise/PH54_EU-Datenschutz-Grundverordnung_Stand_Februar_2017.pdf

<https://www.zdh.de/fachbereiche/organisation-und-recht/datenschutz/>

<https://www.hannover.ihk.de/ihk-themen/e-business/ebusinessrecht/datenschutzgrundverordnung.html>

<https://www.lfd.niedersachsen.de/startseite/datenschutzreform/dsgvo/>

https://www.akbw.de/fileadmin/download/dokumenten_datenbank/AKBW_Merkblaetter/Architekturbuero_Bueroberatung-Buerobetrieb/Merkblatt275_Datenschutzgrundverordnung.pdf